



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	4
Bekanntmachung der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde	
Öffentliche Zustellung	4
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	5

Öffentliche Bekanntmachung

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	7
---	----------

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der folgende Dienstausweis für die Vollstreckungsdienstkraft wird hiermit für ungültig erklärt:

Dobozi, Lea-Sophie Nr. 3443, gültig bis: 31.08.2025

gez.
Dr. Klosa
Amtsleiter

Bekanntmachung der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde des Landkreises Havelland

vom 26.01.2024, AZ: VS 2021/01183, 2022/00968/kie

an **Herrn Osman Torlak**

letzte bekannte Anschrift:

**Friedensstr. 82
14715 Milower Land OT Milow**

können postalisch nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Die Bescheide können beim Landkreis Havelland, Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenwo zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Torlak oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten: Dienstag von 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

Die Bescheide gelten nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt - als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Rathenow, 26.01.2024

Im Auftrag

gez.

Hahn
Kassenleiterin

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.

Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Rathenow, den 10. Januar 2024

gez.

Nils Ahrens

Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Stand:29.03.2022

Bodendenkmal Nr. 51050

Kurzansprache	Fundart Siedlung Siedlung Dorfkern Dorfkern Siedlung Siedlung	Zeitstellung Neolithikum slawisches Mittelalter deutsches Mittelalter Neuzeit Bronzezeit Urgeschichte
Gemarkungen (aktuell):	Gemarkung(en) Wachow	Kreis(e) Havelland
Fundplätze	Gemarkung (OA) + Fundplatz Niebede 2/4 (2) Niebede 4 Niebede 2/3 (2) Niebede 2/6 (2) Niebede 2/0 (2) Niebede 2/1 (2) Niebede 2/5 (2) Niebede 2/2 (2)	
Flurstücke (aktuell):	Gemarkung, Flur Wachow Flur 11	
Kartengrundlage:	06.11.2021	
Beschreibung	Der Ort Niebede liegt siedlungsgünstig auf einer leicht erhöhten Geländekuppe. Der historische Ortskern von Niebede fand bereits 1179 als 'Niebeden' Erwähnung. Der Ort war mit einer Mutterkirche (der andere Kirchen unterstehen) von Bedeutung, im Jahr 1375 sind u.a. 30 Hufen und ein Krug verzeichnet. Im 30jährigen Krieg geht die Bevölkerung kaum zurück, das Dorf bleibt weitgehend von den Kriegswirren verschont. Die heutige Bebauung stammt vor allem aus der Zeit um Ende des	



	<p>19. Jahrhunderts. Vor Existenz des deutschen Dorfes befand sich nach den archäologischen Funden an der Stelle eine slawische Siedlung. Auch für vorgeschichtliche Epochen sind umfangreiche Siedlungsaktivitäten belegt. Von besonderer Bedeutung ist die Aufdeckung von Befundstrukturen der ersten Bauern der linienbandkeramischen Kultur. Die Funde weisen auf das Vorhandensein einer größeren Ansiedlung in dem Bereich des Ortskerns um 5000 v.Chr. Niebede gehört damit zu den seltenen umfangreichen Siedlungsnachweisen der ersten Bauern im Havelland. Eine stichbandkeramische Scherbe und einzelne Funde weitere jungsteinzeitlicher Scherben belegen weitere jungsteinzeitliche Siedlungsaktivitäten im 5. Jahrtausend v.Chr. und danach. Eine weitere Siedlungsschicht lässt sich der jüngeren Bronzezeit zuordnen. Einige Lesefunde deuten auch auf jüngere urgeschichtliche Siedlungsphasen. Die Strukturen im östlichen Ortskern können anhand der archäologischen Funde als barockzeitlich und jünger identifiziert werden, sodass die heutige Dorfform auf die Bebauung des 18. und 19. Jahrhunderts zurückzuführen ist.</p>	
<p>Schutzzumfang:</p>	<p>Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der mittelalterlich/- neuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren</p>	

	<p>menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.</p>	
<p>Gründe der Eintragung:</p>	<p>Das Schutzobjekt ist eine der wichtigsten Quellen zur interdisziplinären Erforschung der frühen Bauernkulturen und der Sesshaftwerdung im Havelland und daher von überregionaler Bedeutung für die Untersuchung von Ausbreitung und Siedlungswesen der frühen Bauern. Die mittelalterlichen Siedlungsprozesse der slawenzeitlichen und deutschen Siedlungsanlagen sind eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Siedlung in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.</p>	

